



Ein Mörder kämpft für ein humanes Sterben

Schwer kranke Gewalttäter Die Zahl der Verwahrten nimmt zu. Sie werden alt, sie brauchen Pflege, sie sterben. Doch wie geht das hinter Gittern? Der Fall eines krebskranken Thorberg-Insassen beschäftigt derzeit die Berner Behörden.

Bernhard Ott

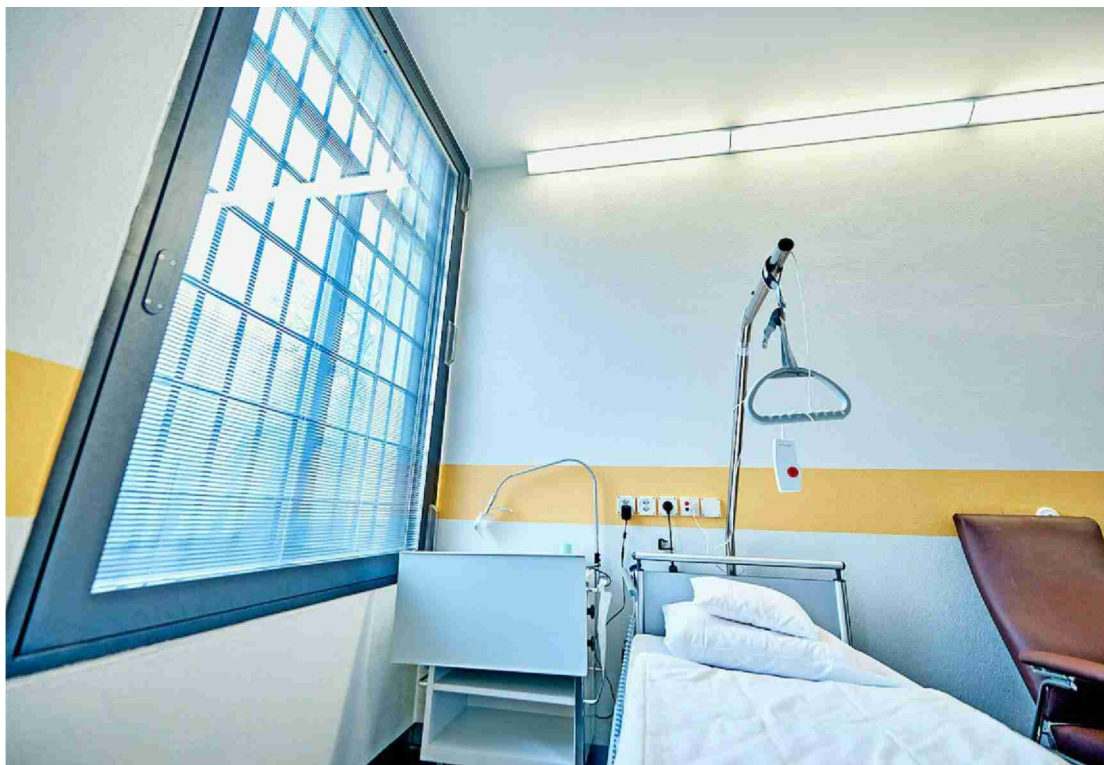
Der schwächliche Mann hinter der FFP2-Maske im Besuchszimmer der Justizvollzugsanstalt Thorberg (JVA) wirkt fast scheu. Er sei einst 120 Kilogramm schwer gewesen, sagt er. Wegen der Metastasen im Unterleib sei seine Verdauung beeinträchtigt. Heute wiege er noch 67 Kilo. «Ich müsste eigentlich längst tot sein.»

Der 54-jährige C. hat Krebs im Endstadium. Er wurde vor ein

paar Jahren wegen mehrfachen Mordes zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem sprach das Gericht eine Verwahrung aus. Bei der Diagnose vor einem Jahr betrug seine Lebenserwartung zwölf Monate. Seither wird er palliativ behandelt: Chemotherapie und Morphin gegen die Schmerzen. Der Tumor hat sich vom Magen-Darm-Trakt in Galle, Niere, Leber und Lunge ausgebreitet.

Der letzte Wunsch

Aber C. lebt. Und er hat einen letzten Wunsch. Er möchte zu Hause oder in einem Pflegeheim oder einem Hospiz sterben. Doch stattdessen wird er zwischen dem Thorberg und der Bewachungsstation des Inselspitals (Bewa) hin- und herverfrachtet. Die Bewa ist ein Spitalgefängnis. Dort werden erkrankte Inhaftierte beider Geschlechter aus der ganzen Schweiz behandelt, da



In der Bewachungsstation (Bewa) werden pflegebedürftige Häftlinge behandelt. Fotos: Adrian Moser



Hauptausgabe

Berner Zeitung
3001 Bern
031/ 330 33 33
https://www.bernerzeitung.ch/Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 31'743
Erscheinungsweise: 6x wöchentlichSeite: 2
Fläche: 243'912 mm²Auftrag: 1077523
Themen-Nr.: 999.084Referenz: 86379375
Ausschnitt Seite: 2/8

die Gefängnisse für schwere Pflegefälle nicht eingerichtet sind.

«Solange ich stehen kann, behalten sie mich im Thorberg. Sobald ich Pflege brauche, komme ich in die Bewa.» Wie oft C. im letzten Jahr hin- und hergeschoben wurde, kann er nicht sagen. «Ungefähr alle zwei Wochen.»

Sterben möchte er in der Bewachungsabteilung auf keinen Fall. Denn dort ist das Beisein der Angehörigen im Krankenzimmer nicht möglich, schon gar nicht rund um die Uhr, wie das in der Sterbephase einem Bedürfnis vieler entspricht. «Auch ein Verbrecher hat das Recht, in Würde zu sterben», sagt C.

Wie C. scheint es einigen Straftätern zu gehen, deren letzte Stunde naht. Denn obwohl die Inhaftierten aufgrund der längeren Strafen und der steigenden Anzahl von Verwahrungen immer älter werden, hat die Gesellschaft bisher keinen geregelten Umgang damit gefunden.

Wie sollen Schwerverbrecher sterben? Wie viel Menschlichkeit wird ihnen am Lebensende gewährt? Bleiben Sie auf jeden Fall hinter Gittern und müssen dort unter Umständen ohne Angehörige sterben? Oder können Sie in eine «normale» Spitalabteilung, ein Pflegeheim oder ein Sterbehospiz?

Kritik der Forschungsgruppe

Eine Forschungsgruppe des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern hat im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms «Lebensende» die Situation in den Gefängnissen untersucht. Sie kam 2016 zu einer eindeutigen Antwort: «Grundsätzlich sollte niemand gegen seinen Willen im Justizvollzug sterben müssen.» Für die Gruppe ist klar, dass bei

einem Menschen die Logik des Vollzugs am Lebensende ausgeblendet werden sollte. Doch ist das realistisch?

Dem Wunsch nach einem menschenwürdigen Sterben steht das Bedürfnis der Gesellschaft nach Schutz vor gefährlichen Gewalttätern gegenüber. Das wird von der Forschungsgruppe nicht negiert. So wird im Bericht darauf hingewiesen, dass der Sterbeprozess medizinisch nur schwer voraussehbar sei. Daher sei es auch schwierig, zu beurteilen, «ob sich der Gefangene wieder temporär erholen und für sein Umfeld erneut gefähr-

«Grundsätzlich sollte niemand gegen seinen Willen im Strafvollzug sterben.»

Forschungsgruppe Prison Research des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern

lich werden könnte». Das Hin- und Herschieben zwischen JVA und Bewa führen die Forschenden auf diese Ungewissheit zurück. Die Bewa sei aber nicht für Sterbende geeignet. «Es handelt sich um eine Akutstation, die nicht auf Langzeit- und Palliativpflege ausgerichtet ist.»

Die rechtliche Situation spricht gegen ein Sterben in Freiheit. Um ausserhalb der Gefängnismauern sterben zu können, müsste der Vollzug unterbrochen werden. Dies geschieht nur dann,

wenn die Fortführung des Freiheitsentzugs die Gesundheit eines Inhaftierten auf schwerwiegende Art gefährden könnte. Gestützt auf ein medizinisches Gutachten könnte ihm die Vollzugsbehörde dann die Haftunterbrechungsfähigkeit absprechen.

Das kommt aber nur selten vor, wie der Jurist Benjamin F. Brägger im schweizerischen Vollzugslexikon schreibt. Auch bei «schwerkranken oder unheilbar erkrankten Insassinnen und Insassen werden Strafunterbrüche zum Sterben kaum mehr bewilligt». Dies habe zur Folge, dass die Betroffenen ihre letzten Tage und Stunden oft in «gefängnisähnlichen Abteilungen» wie der Bewa verbrachten, so Brägger.

Mehr ältere Gefangene

Wie viele Inhaftierte in der Bewachungsstation oder andersorts im Inselspital verstorben sind, ist unbekannt. Laut Bewa-Direktor Andreas Leuzinger gibt es dazu keine Erhebungen. Erfahrungsgemäss komme es im Schnitt zu einem Todesfall pro Jahr. Beim letzten Todesfall habe der Betroffene gewünscht, auf der Bewa zu sterben, weil ihm die Umgebung vertraut geworden sei. Seine Angehörigen habe er nach einem Abschiedsbesuch nicht mehr sehen wollen. Eine Verlegung in eine andere Abteilung lehnte er ab. «Sterben ist sehr individuell», sagt Leuzinger.

Letztes Jahr sind in der Schweiz laut Bundesamt für Statistik 17 Personen in Gewahrsam gestorben, 8 von ihnen durch Suizid. Ob es sich bei den übrigen neun Fällen um Unfälle oder Erkrankungen handelt, ist unklar. Klar ist aber, dass es von Jahr zu Jahr mehr ältere Personen in den Gefängnissen gibt.

Seit den Achtzigerjahren ist



Hauptausgabe

Berner Zeitung
3001 Bern
031/ 330 33 33
<https://www.bernerzeitung.ch/>Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 31'743
Erscheinungsweise: 6x wöchentlichSeite: 2
Fläche: 243'912 mm²Auftrag: 1077523
Themen-Nr.: 999.084Referenz: 86379375
Ausschnitt Seite: 3/8

die Zahl der 60- bis 69-Jährigen im Straf- und Massnahmenvollzug um 33 Prozent gestiegen, wie aus einem Bericht des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug hervorgeht. Gemäss Prognosen ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Im Kanton Bern ist man sich der Herausforderung eines «würdigen Alterns und Sterbens» hinter Gittern bewusst, wie es in der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 heisst. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Pflege betagter und psychisch beeinträchtigter Personen «nicht zum klassischen Aufgabenportfolio des Strafvollzugspersonals gehört».

Was das für die Praxis heisst, bleibt offen. Denn die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) halten die Ausarbeitung von allgemeingültigen Regeln im Umgang mit Sterbenden im Gefängnis nicht für zielführend. Sterben sei ein individueller Prozess, «der schwerlich über eine amtsübergreifende Strategie geregelt werden kann», hält Sprecher Olivier Aebischer fest.

Personal will Klarheit

Dabei läge eine Strategie nicht «nur» im Interesse der Inhaftierten, sondern auch des Personals. «Das Personal wünscht sich klare Antworten auf die Fragen, ob Sterben in Zukunft zum Vollzug gehören und wie und von wem dann die Pflegeleistung erbracht werden soll», hält die Berner Forschergruppe fest. Denn heute müssten die Gefängnismitarbeitenden die Regeln des Normalvollzugs fallweise «hinterfragen, verschieben und verändern». So werde Sterben im Justizvollzug in mancher Hinsicht zum Notfall. Es erstaune daher nicht, «dass aus Sicht der Institution das Sterben, wenn

immer möglich, ausserhalb der Anstalt stattfinden soll».

Das bedeutet für Thorberg-Insassen wie C., dass sie einen Grossteil des Sterbeprozesses in der Bewa durchmachen. Die Mehrheit der Mitarbeitenden dort ist laut Forschungsbericht aber der Meinung, dass sich die Abteilung nicht zur Betreuung Sterbender eigne. Dies insbesondere wegen des hohen Sicherheitsdispositivs und der eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten für die Angehörigen.

Fernseher im Stahlkasten

Die Eintrittskontrolle, die schweren Zimmertüren mit Sichtklappe und die Gitter vor den Fenstern machen deutlich, dass es sich bei der Bewa um eine besondere Spitalabteilung handelt. Es gibt acht Zweierzimmer, eines davon weist eine Schleuse auf und ist für Patienten mit übertragbaren Krankheiten oder hohem Ruhebedürfnis vorgesehen. Laut Direktor Andreas Leuzinger wird bei der Belegung darauf geachtet, dass es in den Zimmern möglichst nicht zu Konflikten kommt. Im Übrigen sind Begegnungen zwischen den meist männlichen Patienten nicht vorgesehen.

Spazieren ist eine Stunde pro Tag in zwei videoüberwachten Spazierhöfen mit vergittertem Dach möglich. Pro Woche sind vier Telefonanrufe à zehn bis fünfzehn Minuten und Besuch für maximal eine Stunde erlaubt. Es gibt zwei fensterlose Besuchszimmer – eines mit Trennscheibe und Gegensprechanlage, in dem bei Bedarf auch ein Spitalbett Platz hat, und eines ohne. Wo der Besuch empfangen werden kann, werde fallweise entschieden, sagt Leuzinger nach einem Rundgang.

Auffallend ist die vandalen-sichere Ausrüstung der Zimmer. So bestehen die Waschbecken aus einer massiven Chromstahlkonstruktion, und der Fernseher steckt in einem Stahlkasten. Die Lautstärke ist wegen des Ruhebedürfnisses limitiert. Leuzinger legt zur Veranschaulichung ein Foto eines Zimmers auf den Besprechungstisch, das trotz aller Vorkehrungen vandalisiert wurde: Es ist ein Bild der Verwüstung. Dem vandalisierenden Insassen ist es sogar gelungen, das Chromstahllavabo herauszureissen.

Die Betreuung ist intensiv. Es gibt eine Sitzwache auf dem Gang, und die Pflegestation ist rund um die Uhr besetzt. Bei Bedarf kann auch jemand vom Team der Seelsorge des Insspitals gerufen werden. «Bei uns stirbt niemand allein und verlassen auf einem Zimmer», sagt Leuzinger. Auch ein Sterben im Beisein der Angehörigen sei möglich, wenn auch nicht auf der Bewa. «Alles andere ist für mich unvorstellbar.» In diesem Fall werde eine Verlegung in eine andere Spitalabteilung ins Auge gefasst – «wenn nötig mit Bewachung», sagt Leuzinger.

Die letzte Beschwerde

Dies war im Fall C. aber nicht von Anfang an klar. Den Wunsch nach einem Strafunterbruch zum Sterben oder einer Verlegung in ein Pflegeheim haben die Behörden abgelehnt, wie aus den Gesuchsakten hervorgeht, die diese Zeitung einsehen konnte. Gestützt auf einen medizinischen Bericht kommen die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) in erster Instanz zum Schluss, dass C. «zum gegenwärtigen Zeitpunkt» immer noch hafterstehungsfähig sei, sofern man ihm Vollzugserleichterun-

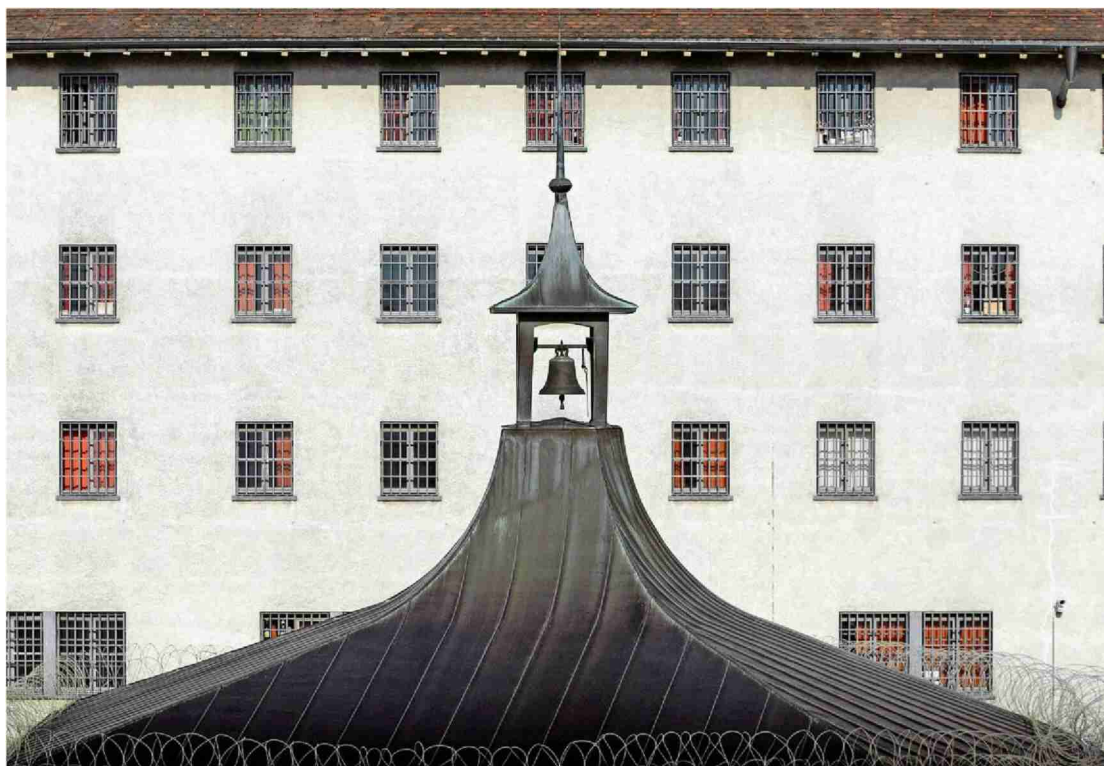


gen gewähre. Sollte er mehr Pflege benötigen, «wird eine Verlegung in die Bewa – auch dauerhaft – jederzeit möglich sein». Dort will C. aber auf keinen Fall sterben. Er erhob Beschwerde. In der Beschwerdeantwort erwähnen die BVD erstmals, dass sie in der «Terminalphase» eine Verle-

gung auf die Palliativabteilung des Inselspitals prüfen würden.

Die Direktion von Regierungsrat Philippe Müller (FDP) lehnt die Beschwerde in zweiter Instanz ab. Ein Strafunterbruch zum Sterben sei wegen der Grausamkeit der Tat und wegen des Gefährdungspotenzials nicht angezeigt.

Es sei zwar nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer in der Endphase seines Lebens so viel Zeit wie möglich mit seiner Familie verbringen wolle, ist im von Müller unterzeichneten Entschcheid zu lesen. «Er hat sich diese



Die JVA Thorberg hat einen Gesundheitsdienst, der jedoch nicht auf Palliativpflege ausgerichtet ist.



Hauptausgabe

Berner Zeitung
3001 Bern
031/ 330 33 33
<https://www.bernerzeitung.ch/>

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 31'743
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Seite: 2
Fläche: 243'912 mm²

Auftrag: 1077523
Themen-Nr.: 999.084

Referenz: 86379375
Ausschnitt Seite: 5/8

Trennung durch sein strafbares Verhalten jedoch selbst zuzuschreiben, zumal eine lebenslängliche Strafe mit Verwahrung von vornherein bedeutet, bis zum Tod im Vollzug zu verbleiben», hält Müller weiter fest.

Immerhin wird im Entscheid die erste Verfügung der BVD in einem Punkt revidiert: So werde C. bei einer Verschlechterung seines Zustandes nicht dauerhaft in die Bewa verlegt, «sondern nur so lange, bis er in die Palliativabteilung eingewiesen wird».

C. hat diesen Entscheid vor Obergericht weitergezogen. Im weiteren Schriftverkehr stellt

«Sterben kann nicht über eine amtsübergreifende Strategie geregelt werden.»

Olivier Aebischer
Sprecher der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)

Müllers Direktion eine Verlegung in die Palliativabteilung des Inselspitals in der Sterbephase als «selbstredend» dar. Das Verfahren ist noch im Gang.

Verpflichtung des Staates

Die inkonsistente Haltung der Behörden könnte als Ausdruck der fehlenden Strategie im Umgang mit sterbenden Inhaftierten gelesen werden. C.s Verteidiger Konrad Jeker sieht darin einen Verstoss gegen die Bundesverfassung und gegen internationale Vorgaben. Seinen Mandanten auf dem Thorberg oder der Bewa sterben zu lassen und ihn von seiner Familie abzuschirmen, sei «menschenunwürdig».

Er kenne kein Land, das «derart gnadenlos» mit schwerkranken, sterbenden Häftlingen umgehe wie die Schweiz, sagt Jeker auf Anfrage. Solange C. noch handlungsfähig sei, werde er sich dafür einsetzen, dass die Gerichte auch Strafgefangenen ein Sterben in Würde ermöglichen.

Dem steht, wie erwähnt, die Rechtsprechung entgegen. «Es gibt kein verbrieftes Recht für Straftäter, in Freiheit zu ster-

ben», sagt Vollzugsexperte Benjamin F. Brägger im Interview. Das Bundesgericht sehe Strafunterbrüche fürs Sterben nur als letztmögliches Mittel vor. Das stehe auch nicht im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Brägger ist aber auch der Meinung, dass der Staat die Verpflichtung habe, ein menschenwürdiges Altern und Sterben im Gefängnis zu ermöglichen, wenn er Schwerkranken nicht in Freiheit sterben lasse. «Es braucht gesicherte Pflegeheime, in denen Palliativpflege, assistierter Suizid und Sterben möglich sein sollen.» Die Kantone hätten dies erkannt und seien an der Planung. «In ein paar Jahren sollte es so weit sein», sagt Brägger.

Ueli Hostettler, Irene Marti, Marina Richter: Das Leben soll lebenswert bleiben. Bericht zu den Ergebnissen des Projektes «Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure» am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern, in: Infobulletin des Bundesamtes für Justiz, 2/2016.



Hauptausgabe

Berner Zeitung
3001 Bern
031/ 330 33 33
<https://www.bernerzeitung.ch/>

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 31'743
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

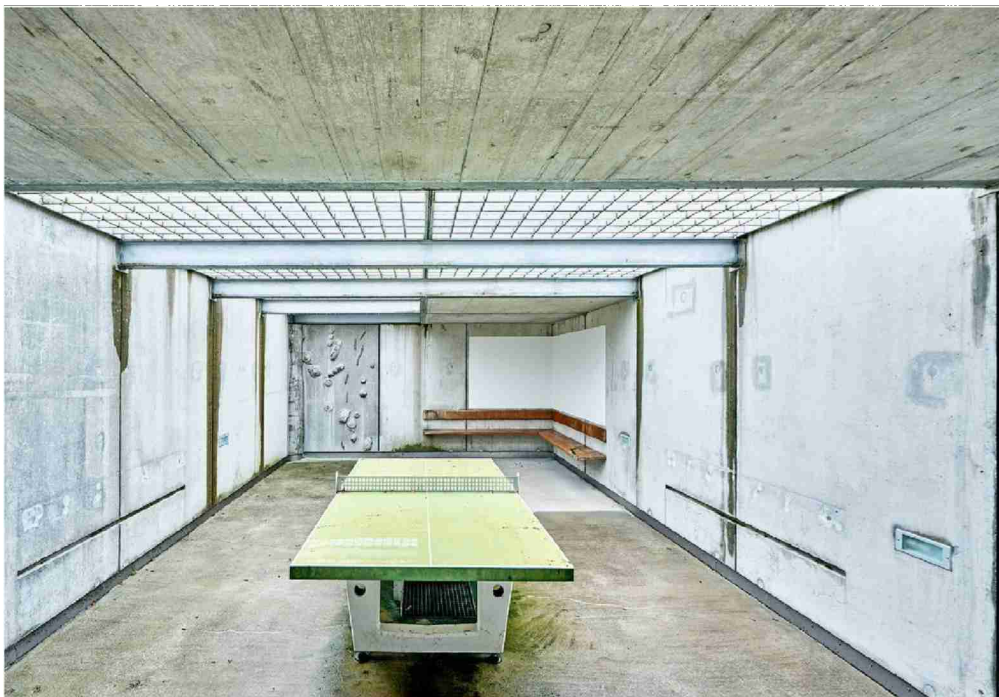
Seite: 2
Fläche: 243'912 mm²

Auftrag: 1077523
Themen-Nr.: 999.084

Referenz: 86379375
Ausschnitt Seite: 6/8



Schwere Türen, vergitterte Fenster: Die Bewachungsstation des Inselspitals ist halb Spital, halb Gefängnis.



Einer der zwei Spazierhöfe auf dem Dach der Bewa. Die Patienten promenieren hier meist allein.



«Straftäter haben kein Recht, in Freiheit sterben zu können»

Strenge Justiz Strafunterbrüche zum Sterben würden kaum mehr gewährt, sagt Experte Benjamin F. Brägger. Daher brauche es Pflegeheime im Vollzug.

Herr Brägger, haben verwahrte Gewalttäter ein Recht auf ein humanes Sterben?

Die Frage ist erst seit ein paar Jahren aktuell. Früher gab es vor allem junge Männer im Gefängnis. Da starb selten jemand. Da die Gerichte aber längere Strafen und mehr Verwahrungen aussprechen, werden die Insassen älter. Heute werden Häftlinge mit lebenslänglicher Strafe sowie Gewalt- und Sexualstraftäter im Massnahmen- und Verwahrungsvollzug sehr spät oder gar nicht mehr entlassen.

Warum?

Weil es von der Gesellschaft nicht mehr toleriert wird. Das Bundesgericht hat sich im Fall eines über 80-jährigen aus Genf, der sich an seinen Enkeln sexuell vergangen hatte, gegen einen Strafunterbruch fürs Sterben ausgesprochen. Angeführt wurden Sicherheitsgründe und das Vergeltungsbedürfnis.

Was ist mit Letzterem gemeint?

Es geht um ein übergeordnetes Vergeltungsbedürfnis der Gesellschaft. Man soll sich nicht leichtfertig durch Alter oder Schwäche der gerechten Strafe entziehen können, befand das Bundesgericht. Generell gilt der Grundsatz, dass Freiheitsstrafen unverzüglich und ohne Unterbruch zu vollstrecken sind. Haftunterbrüche fürs Sterben bei schweren Straftätern sollen laut Bundesgericht nur noch als letztmög-

liches Mittel gewährt werden.

Warum will die Gesellschaft diese Strenge?

Das hat mit dem medialen Druck und der Fokussierung auf die Sicherheit zu tun, die seit dem Mord am Zollikerberg vor dreissig Jahren stattfindet. Damals wurde eine 20-jährige Pfadführerin durch einen Gewalttäter auf Hafturlaub vergewaltigt und ermordet.

Gab es vor diesem Ereignis keine Todesfälle in den Gefängnissen?

Jeder Todesfall im Vollzug ist ein ausserordentlicher Todesfall, der abgeklärt werden muss. Daher wollten es die Behörden in der Regel nicht so weit kommen lassen. So hat man bei todkranken Insassen meist einen Strafunterbruch bewilligt und die Leute zu Hause sterben lassen.

Heute gibt es Haftunterbrüche kaum mehr. Gilt das ohne Ausnahme?

Das Strafgesetz erlaubt die Verlegung todkranker Sträflinge in Spitalpflege, das heisst in Institutionen wie der Bewachungsstation des Inseospitals (Bewa). Und es erlaubt die Verlegung in «besondere Haftformen», sprich: in ein Pflegeheim.

Gibt es denn überhaupt geeignete Pflegeheime?

Es gibt eine geschlossene Abteilung in einem privaten Pflegeheim in Bauma ZH. Viele Pflegeheime wollen Verwahrte aber



Das Problem der älteren Inhaftierten sei erkannt, erklärt Benjamin F. Brägger. Foto: zvg

gar nicht aufnehmen, weil «normale» Bewohnerinnen und Bewohner kaum neben Verwahrten liegen möchten.

Also gibt es keine Lösung?

Doch. Das Problem der älteren Inhaftierten ist erkannt. So wird Suizidhilfe in Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren seit kurzem nicht mehr ausgeschlossen. Und die Konkordate gehen in ihren Planungen davon aus, Gefangenen ab 60 Jahren künftig freizustellen, ob sie in ein altersgerechteres Regime wechseln



Hauptausgabe

Berner Zeitung
3001 Bern
031/ 330 33 33
<https://www.bernerzeitung.ch/>Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 31'743
Erscheinungsweise: 6x wöchentlichSeite: 2
Fläche: 243'912 mm²Auftrag: 1077523
Themen-Nr.: 999.084Referenz: 86379375
Ausschnitt Seite: 8/8

wollen, in welchem die Sicherheit weiterhin gewährt wird.

Gibt es denn Altersabteilungen?

Es gibt eine Abteilung für über 60-jährige in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg. Ist jemand rund um die Uhr pflegebedürftig, bräuchte es aber spezialisierte Einrichtungen. Die Kantone planen daher gesicherte Pflegeheime, in denen Palliativpflege, assistierter Suizid und Sterben möglich sein sollen. In einigen Jahren sollte es so weit sein. Ich gehe davon aus, dass es in der Deutschschweiz zwei solche Zentren braucht.

Wer soll das bezahlen?

Sicherheit hat ihren Preis. Aber wenn wir die Leute fürs Sterben nicht mehr rauslassen, hat der Staat die Verpflichtung, ein menschenwürdiges Altern und Sterben zu ermöglichen. Heute will möglichst keine Institution der Ort sein, wo die Leute sterben. Dadurch werden sie unnötig hin- und hergeschoben. Das sollte man aber vermeiden. Deutschland ist da weiter. Dort gibt es bereits Altersgefängnisse und Sterbeabteilungen.

Bis es in der Schweiz so weit ist, sterben Sträflinge weiterhin in der Bewachungsstation?

Die Verlegung in die Palliativabteilung eines Spitals sollte in der Terminalphase möglich sein. Wenn nötig, kann man das Spitalzimmer ja bewachen lassen. Die Behörde muss aber im Einzelfall abwägen, ob der Schutz der öffentlichen Sicherheit vorgeht oder das Recht, würdig zu sterben. Ich hatte in meiner Tätigkeit mit Sexualstraftätern zu tun, die schon längst hätten tot sein sollen, aber noch Trieb hatten.

Eine Untersuchung der Uni Bern kam aber zum Schluss, dass in der Terminalphase das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben vorgeht.

Das widerspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und entspricht Wunschdenken. Es wird rasch gesagt, etwas sei menschenrechtswidrig. Aber juristisch geht es immer um Entschiede in Einzelfällen.

Hätte der Umgang der Schweiz mit sterbenden Gewalttätern vor dem Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg Bestand?

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts widerspricht nicht der Menschenrechtskonvention. Der Tod in der Gefängnisabteilung eines Spitals ist nicht per se menschenunwürdig. Es gibt kein verbrieftes Recht für Straftäter, in Freiheit sterben zu können. Daher braucht es gesicherte Pflegeheime, in denen das Gefängnissetting nicht mehr im Vordergrund steht.

Die meisten Menschen wollen im Beisein der Familie sterben. Und das kann man in der Bewa nicht.

Das ist ein landläufiger Begriff von Menschenwürde und kein juristischer.

Sterben im Kreis der Angehörigen geht also nicht?

Das ist wieder eine andere Frage. Was spricht dagegen, die Familie zuzulassen? Aus meiner Sicht müsste man das ermöglichen. Es wäre eine unnötige Beschneidung der persönlichen Rechte, es nicht zu tun.

Bernhard Ott**Kenner des Justizvollzugs**

Der 55-jährige Jurist und Betriebswirtschaftler Benjamin F. Brägger war über zwanzig Jahre in verschiedenen Funktionen des Freiheitsentzugs tätig. Er ist Lehrbeauftragter an Universitäten und Institutionen sowie Autor und Herausgeber diverser Fachpublikationen. (bob)